



Amtsblatt

105
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 27. März 2017

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
164.	Wahltag für die Neuwahl der Landrätin / des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises	Seite 105		
165.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Seite 106		
166.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : RSAG AöR, Zentraldeponie St. Augustin	Seite 109		
167.	Luftreinhalteplan Overath	Seite 109		
168.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG h i e r : Firma Shell Oil Deutschland GmbH, Inhibitor-Dosierstation	Seite 110		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
169.	Einladung und Tagesordnung zur 72. Sitzung der Zweckverbandversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	Seite 110		
			170. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 110
			171. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 110
			172. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 111
			173. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 111
			174. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 111
			E	Sonstige Mitteilungen
			175. Liquidation h i e r : Förderverein der Kerpen Bears	Seite 111
			176. Liquidation h i e r : Deutsch-Iranischer Kunstforum e. V.	Seite 111
			177. Liquidation h i e r : Selbsthilfe Sprachbehinderter (Aphasiker) und Angehörige Aachen e. V.	Seite 111

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

164. Wahltag für die Neuwahl der Landrätin / des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bezirksregierung Köln
31.1.1.5

Köln, den 17. März 2017

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1
und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande

Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), wird bestimmt:

Die Neuwahl der Landrätin / des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises findet am

Sonntag, den 24. September 2017

statt.

gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2017, S. 105

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**165. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Vergabe von Lieferungen und Leistungen
zwischen
der Stadt Leverkusen
der Stadt Köln
dem Landschaftsverband Rheinland
und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Zwischen

der Stadt Köln,
Zentrale Dienste, vertreten durch die
Oberbürgermeisterin, Rathaus, 50667 Köln

und

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und
Organisation, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und

dem Landschaftsverband Rheinland,
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe, Landeshaus,
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 1. Ok-
tober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW
202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsa-
men Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich
des Allgemeinbedarfs, geschlossen.

Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirt-
schaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finan-
zielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine
fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der
Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs
selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwi-
schen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Be-
schaffungswesen erreicht werden. Die Städte Leverkusen
und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland und
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Vertragspart-
ner) schließen daher zur Optimierung und effizienteren
Gestaltung der Vergabeverfahren dieser Behörden diese
öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Ziel ist die Ent-
wicklung einer dauerhaften, gefestigten Ausschreibungs-
gemeinschaft mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen
Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit
den üblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Lie-
ferungen und Leistungen. Weitere Kommunen, Gemein-
deverbände oder öffentliche Auftraggeber können sich
mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschrei-
bungsgemeinschaft anschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Leverkusen, Köln und die Landschafts-
verbände Rheinland und Westfalen-Lippe bilden zur
Durchführung gemeinsamer Vergabeverfahren für die
Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Ausschrei-
bungsgemeinschaft. Gegenstand der Vereinbarung ist
die Wahrnehmung aller im Rahmen der Vergabever-
fahren für Lieferungen und Leistungen anstehenden
Aufgaben.
- (2) Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabever-
fahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwi-
schen den Beteiligten festgelegt.
- (3) Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände kön-
nen sich der Ausschreibungsgemeinschaft durch Ab-
schluss einer Beitrittsvereinbarung anschließen. Die
o. g. Vertragspartner müssen hierzu ihre schriftliche
Zustimmung erteilen. Die zuständige Aufsichtsbe-
hörde muss die Beitrittsvereinbarung genehmigen.

§ 2 Verfahren

- (1) Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird
zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher
Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren or-
ganisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Feder-
führung).
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben
bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens
gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend
nichts anderes bestimmt ist. Die Federführung steht
für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberech-
tlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich –
d. h. sofern die nachfolgenden Regeln keine beson-
dere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen
Regelungen der Federführung zur Durchführung von
Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für
das konkrete Verfahren unterwerfen.
- (3) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene
die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die
Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschrei-
bung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend
zu informieren.
- (4) Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen
nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende
Regelungen sind in die jeweilige Anwendungsverein-
barung aufzunehmen.
- (5) Die Anwendungsvereinbarung ist vor Einleitung des
Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen Rech-
nungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 3 Leistungsverzeichnis

- (1) Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhalt-
licher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch
die Federführung zu erstellen.
- (2) Die von jedem Vertragspartner gewünschten Leistun-
gen werden grundsätzlich in eigenen Losen zusam-
mengefasst, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwen-

dungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird.

- (3) Die jeweilige Anwendungsvereinbarung kann im Leistungsverzeichnis für die Teillose der Vertragspartner unterschiedliche Standards vorsehen. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.
- (4) Die Bildung von Fachlosen ist im Rahmen des Vergaberechts möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.
- (2) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen (beschränkt – öffentlich), schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus (öffentlich).
- (3) Sofern für die Vertragsparteien bei Beschränkten Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

§ 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

§ 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung – einschließlich Angebotssicherung – sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für das jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

§ 7 Fachtechnische Wertung

- (1) Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.
- (2) Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen

die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.

- (3) Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

§ 8 Vergaberechtliche Prüfung

- (1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an das Zentrale Vergabeamt bzw. die Zentrale Vergabestelle oder das Competence Center des strategischen Einkaufs der Federführung übersandt.
- (2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.
- (3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

- (1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindestens drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
- (2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
- (3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.
- (4) Erhebt das RPA der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das RPA der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang mit den Prüfbemerkungen etc. über das Zentrale Vergabeamt, die Zentrale Vergabestelle, das Competence Center der Federführung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

§ 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlags.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung hinsichtlich der Teillose obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde. Sie endet nach Abschluss der bis zum Ende des Jahres 2020 begonnenen Vergabeverfahren, frühestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2021 werden keine neuen Vergabeverfahren mehr initiiert.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselweise von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und / oder Anwaltsgebühren entstehen.
- (2) Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

§ 16 Beteiligung politischer Gremien

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Leverkusen,
den 22. Dezember 2016

Stadt Leverkusen
Oberbürgermeister
gez. Uwe R i c h r a t h

Köln,
den 2. Februar 2017

Stadt Köln
Oberbürgermeisterin
gez. Henriette R e k e r

Köln,
den 17. Oktober 2016

Landschaftsverband
Rheinland
LVR-Direktorin
gez. Ulrike L u b e k

Münster,
den 22. November 2016

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
LWL-Direktor
gez. Matthias L ö b

Leverkusen,
den 22. Dezember 2016

Stadt Leverkusen
Beigeordneter
gez. Frank S t e i n

Köln,
den 2. Februar 2017

Stadt Köln
Stadtdirektor
gez. Dr. Stephan K e l l e r

Köln,
den 13. Oktober 2016

Landschaftsverband
Rheinland,
LVR-Dezernat Personal
und Organisation
gez. Rainer L i m b a c h

Münster,
den 22. November 2016

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe,
LWL-Dezernat Erster
Landesrat und Kämmerer
gez. Georg L u n e m a n n

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen abgeschlossen worden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe tritt der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Mai 2010 bei.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 14 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 16. März 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-351

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2017, S. 106

166. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : RSAG AöR, Zentraldeponie St. Augustin

Bezirksregierung Köln
52.03.09-0004/17/8.14-PG-Be

Die RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Zentraldeponie St. Augustin der Deponieklasse II (DK II) beantragt.

Die Änderung umfasst die Befestigung einer Teilfläche der Deponie mit einer Schotterschicht. Die Nutzung der Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt St. Augustin und im Bebauungsplan „An der Langstraße“ bereits berücksichtigt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Änderung beinhaltet eine ca. 30 x 30 m messende Fläche mit einer Schotterschicht zu befestigen und dauerhaft als Abstellplatz für leere Absetzmulden und sichergestellte leere Altkleider-Sammelcontainer zu nutzen. Dazu wird auf die nach Deponieverordnung genehmigte Oberflächenabdichtung zusätzlich eine 30 cm starke Schotterschicht aufgebracht, die das Abdichtungssystem nicht beeinträchtigt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 14. März 2017

Im Auftrag
gez. B e u e l

ABl. Reg. K 2017, S. 109

167. Luftreinhalteplan Overath

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8817.1-LRP Overath

An der Messstation des Landesumweltamtes (LANUV NRW) in Overath ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Overath in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Overath so zu senken, dass der Stickstoffgrenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Bereits vom 9. Januar 2017 bis zum 8. Februar 2017 wurde daher ein erster Entwurf für eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans Overath öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind zahlreiche Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Diese sind von der Bezirksregierung aufgegriffen worden. Die Planung wurde dementsprechend angepasst. Dies macht eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der überarbeitete Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Overath wird in der Zeit vom

3. April 2017 bis zum 2. Mai 2017

beim Bürgermeister der Stadt Overath, Amt für Ordnung und Soziales, Hauptstraße 29, 51491 Overath, Zimmer: 101, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 131, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum 16. Mai 2017 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann über die vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 17. März 2017

Im Auftrag
gez. Dr. B e l l a h n

ABl. Reg. K 2017, S. 109

**168. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
h i e r : Firma Shell Oil Deutschland GmbH,
Inhibitor-Dosierstation**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95 und Gemarkung Urfeld, Flur 50, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag brennbarer Mineralölprodukte und Flüssiggase.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer Inhibitor-Dosierstation sowie den Export von C4-Fraktion im Öl- und Flüssiggashafen.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.2.1.1 i. V. m. 9.3.1, 9.2.2 und der Nr. 9.1.1.2 sowie der Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Köln, den 15. März 2017

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2017, S. 110

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**169. Einladung und Tagesordnung
zur 72. Sitzung der Zweckbandsversammlung
des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Ort: Rathaus Pulheim, Ratssaal
Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim

Termin: Montag, 27. März 2017, um 15:00 Uhr

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 71. Sitzung vom 8. November 2016
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2016
 - 2.2 Mögliche Verlagerung des Badeplatzes – Bitte der Stadt Pulheim um Prüfung
 3. Bericht der Geschäftsführung
 4. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 5. Bericht der Geschäftsführung
 6. Verschiedenes

Köln, den 17. März 2017

gez. Horst E n g e l
Vorsitzender der Bandsversammlung
des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2017, S. 110

**170. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381544667.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. März 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 110

**171. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381567403.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. März 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 110

**172. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071250199, 3071278695.

Aachen, den 13. März 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 111

**173. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3221849148 und 4211834116 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 20. März 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 111

**174. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400024794, 3400535310, 3411961703 und 3400119537, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 6. März 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 111

E Sonstige Mitteilungen

**175. Liquidation
h i e r : Förderverein der Kerpen Bears**

„Der Förderverein der Kerpen Bears e.V. ist aufgelöst VR 18026 Amtsgericht Köln. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jürgen Formes, 50171 Kerpen, Mödrather Straße 3 anzumelden.“

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 111

**176. Liquidation
h i e r : Deutsch-Iranischer Kunstforum e.V.**

Der Verein Deutsch-Iranischer Kunstforum e.V. (VR 12156, AG Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation (2017).

Als Liquidator hat die Mitgliedsversammlung am 9. Januar 2017 den Herrn Masoud Madani, den Vorsitzenden des Vereins, bestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 111

**177. Liquidation
h i e r : Selbsthilfe Sprachbehinderter (Aphasiker)
und Angehörige Aachen e.V.**

Der Verein Selbsthilfe Sprachbehinderter (Aphasiker) und Angehörige Aachen e.V. mit Sitz in Aachen, Stettiner Straße 25, wurde am 28. Januar 2016 aufgelöst. Die Eintragung erfolgte im Amtsgericht Aachen VR 3521. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich beim Liquidator (Therese Schreiber, Albert-Einstein-Straße 110, 52076 Aachen) zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 111

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.